Kleine Anfrage zur kurzfristigen schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 2 GO LT
mit Antwort der Landesregierung

Anfrage der Abgeordneten Harm Rykena und Alfred Dannenberg (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Kultusministeriums namens der Landesregierung

Aufruf zur Teilnahme an der Protestdemonstration „Wir sind das Stadtbild“ in Hannover seitens der Schulleitung einer öffentlichen Schule Niedersachsens?

Anfrage der Abgeordneten Harm Rykena und Alfred Dannenberg (AfD), eingegangen am 28.10.2025 - Drs. 19/8861,
an die Staatskanzlei übersandt am 04.11.2025

Antwort des Niedersächsischen Kultusministeriums namens der Landesregierung vom 19.11.2025

Vorbemerkung der Abgeordneten

Der AfD-Fraktion im Landtag liegt der Inhalt eines E-Mail-Schreibens der Schulleitung der berufsbildenden Alice-Salomon-Schule Hannover vor, mit welchem zur Teilnahme an einer Protestdemonstration am 26. Oktober 2025 auf dem Opernplatz in Hannover aufgerufen wird.

Das Schreiben enthält die URL der Netz-Seite[1] der Protestdemonstration. Ferner wird darin mitgeteilt, dass die Schulleitung sich an den Bundeskanzler gewandt hatte mit dem Ansinnen, dass dieser sich „für seine Äußerungen zum Stadtbild und zu den Töchtern entschuldigen sollte“. Des Weiteren wird in jenem Schreiben die Sichtweise festgestellt, wonach „Herr Merz gegen das Grundgesetz verstoßen hat“.

Nach Ansicht von Beobachtern legt die Tonalität des Inhalts des Schreibens die Ausdeutung nahe, dass damit gegenüber den beiden Adressaten Lehrerkollegium und Schülerschaft zu deren aktiver Teilnahme an der o. g. Protestdemonstration aufgerufen wird.

1. Existiert nach Kenntnis der Landesregierung eine Rechtsgrundlage bzw. ein hierauf gegründetes formales Verfahren, welche einen Angehörigen der Schulleitung einer öffentlichen Schule des Landes Niedersachsen dazu berechtigen, ermächtigen oder im Rahmen eines etwaigen Ermessensspielraumes ermöglichen, unter Verwendung der dienstlichen E-Mail-Adresse ein Schreiben an das Lehrerkollegium sowie die Schülerschaft zu verfassen und zu veröffentlichen mit der Zwecksetzung, diese zur aktiven Teilnahme an einer Protestdemonstration gegen getätigte Äußerungen des Bundeskanzlers der Bundesrepublik Deutschland aufzurufen (bitte die einschlägigen gesetzlichen und untergesetzlichen Normen benennen und erläutern)?

Eine Regelung, die den in der Fragestellung geschilderten Sachverhalt explizit regelt, existiert nach Kenntnis der Landesregierung nicht.

[1] Vgl. https://www.demokrateam.org/aktionen/wir-sind-das-stadtbild-jetzt-erst-recht/.

2. Mit Bezugnahme auf die Frage 1: Wie bewertet die Landesregierung die in der Vorbemerkung skizzierte Handlungspraxis eines leitenden Angehörigen des Lehrkörpers einer öffentlichen Schule des Landes Niedersachsen insbesondere vor dem Hintergrund der Grundsätze des Beutelsbacher Konsens, des Neutralitätsgebotes für staatliche Institutionen sowie des beamtenrechtlichen Mäßigungsgebotes?

Bei dem Beutelsbacher Konsens handelt es sich nicht um eine Rechts-, Verwaltungs- oder Verfahrensvorschrift. Der Beutelsbacher Konsens gilt als allgemein anerkannter Standard für den politisch-historischen Unterricht an Schulen in der Bundesrepublik Deutschland. Er bietet Lehrkräften über diesen Unterricht hinaus Orientierung bei der Behandlung politischer Themen.

Im Wesentlichen zu beachten sind drei Punkte:

– das Indoktrinationsverbot, nach dem Schülerinnen und Schüler nicht im Sinne einer erwünschten Meinung überwältigt und an der Bildung eines eigenen Urteils gehindert werden dürfen,

– das Kontroversitätsgebot, nach dem politisch oder wissenschaftlich Kontroverses auch kontrovers dargestellt werden muss sowie

– das Gebot der Schülerinnen- und Schülerorientierung, das dazu befähigen soll, eine politische Situation vor dem Hintergrund der eigenen Interessenlage zu analysieren und somit ein eigenständiges Urteil über politische Themen zu gewinnen.

Ferner gilt, dass Lehrkräfte dazu verpflichtet sind, für die freiheitlich-demokratische Grundordnung einzutreten. Zudem haben sie die Aufgabe, Schülerinnen und Schüler im Geiste der Demokratie, der Menschenwürde und der Gleichberechtigung zu erziehen, sie auf die Wahrnehmung ihrer verfassungsmäßigen staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten vorzubereiten und ihnen die dazu notwendigen Handlungskompetenzen zu vermitteln.

Im vorliegenden Fall hat die Schulleitung einer berufsbildenden Schule in einer E-Mail an die Schülerschaft und das Kollegium „auf [eine] Veranstaltung aufmerksam“ gemacht. Grundsätzlich gilt, dass bloße Hinweise ohne imperativen Charakter auf Demonstrationen, insbesondere wenn deren Ziele zur Erreichung des Bildungsauftrags beitragen, wie beispielsweise für den Erhalt oder die Verteidigung demokratischer Grundrechte und -werte, durch Lehrkräfte legitim sind. Andererseits können Aufrufe von Lehrkräften im dienstlichen Kontext zur Teilnahme an Demonstrationen insbesondere im politischen Diskurs unter Berücksichtigung der Neutralitätspflicht und hinsichtlich des Mäßigungsgebots unzulässig sein.

3. Mit Bezugnahme auf die Fragen 1 und 2: Die Einleitung welcher Schritte hält die Landesregierung bzw. eine der ihr nachgeordneten Behörden nach umfassendem Kenntniserhalt des in der Vorbemerkung umrissenen Sachverhaltes gegenüber dem Verfasser des in der Vorbemerkung erwähnten Schreibens gegebenenfalls für sachlich angemessen?

Das RLSB bearbeitet den Vorgang in eigener Zuständigkeit. Dort ist beabsichtigt, die Sach- und Rechtslage mit der Schulleitung abschließend zu erörtern.